Interner Verteilerschlüssel:

(A) [-] Veröffentlichung im ABl.
(B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
(C) [-] An Vorsitzende
(D) [X] Keine Verteilung

Datenblatt zur Entscheidung vom 17. September 2026

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0829/25 - 3.4.02

Anmeldenummer: 20706328.0

Veröffentlichungsnummer: 3931628

IPC: G02C13/00

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
DATENSATZ ZUR VERWENDUNG IN EINEM VERFAHREN ZUR HERSTELLUNG EINES BRILLENGLASES

Anmelder:
Carl Zeiss Vision International GmbH

Stichwort:

Relevante Rechtsnormen:
EPÜ Art. 111(1)
VOBK 2020 Art. 11

Schlagwort:
Zurückverweisung - (ja)

Zitierte Entscheidungen:

Dieses Datenblatt ist nicht Teil der Entscheidun
Es kann jederzeit und ohne Bekanntmachung geändert werde

Orientierungssatz:

Dieses Datenblatt ist nicht Teil der Entscheidun(
Es kann jederzeit und ohne Bekanntmachung geändert werde

Europäisches Patentamt
European Patent Office
Office européen des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Boards of Appeal of the
European Patent Office
Richard-Reitzner-Allee 8
85540 Haar
GERMANY
Tel. +49 (0)89 2399-0

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0829/25 - 3.4.02

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.4.02
vom 17. September 2026

Beschwerdeführer: (Anmelder)	Carl Zeiss Vision International GmbH Turnstraße 27 73430 Aalen (DE)
Vertreter:	GLAWE DELFS MOLL Partnerschaft mbB Hopfenmarkt 33 20457 Hamburg (DE)
Angefochtene Entscheidung:	**Entscheidung der Prüfungsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 24. Januar 2025 zur Post gegeben/elektronisch übermittelt wurde und mit der die europäische Patentanmeldung Nr. 20706328.0 aufgrund des Artikels 97 (2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.**

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender	R. Bekkering
Mitglieder:	A. Hornung
	M. Blasi

Sachverhalt und Anträge

I. Die Anmelderin hat gegen die Entscheidung der Prüfungsabteilung über die Zurückweisung der europäischen Patentanmeldung Nr. 20706328.0 Beschwerde eingelegt. In dieser Entscheidung hat die Prüfungsabteilung den Hilfsantrag 4A, den Hilfsantrag 5A, den Hilfsantrag 6A, den Hilfsantrag 7, den Hilfsantrag 7A, den Hauptantrag sowie die Hilfsanträge 1 bis 6 - in dieser Reihenfolge - verbeschieden. Die Prüfungsabteilung war der Auffassung, dass Anspruch 1 gemäß den Hilfsanträgen 4A, 5A und 6A "lediglich einen Datensatz [definiert], bestehend aus nicht-technischen, kognitiven Daten, die gemäß Art. 52(2) (d) EPÜ von der Patentierbarkeit ausgenommen sind" (angefochtene Entscheidung, Punkt 16.3). Des Weiteren war die Prüfungsabteilung der Auffassung, dass
- der Gegenstand des Anspruchs 1 des Hilfsantrags 7 nicht neu sei,
- der Hilfsantrag 7A gemäß Regel 137 (3) EPÜ nicht zum Verfahren zuzulassen sei,
- der Gegenstand des Anspruchs 1 der Hilfsanträge 1 bis 3 keine erfinderische Tätigkeit aufweise,
- der Gegenstand des Anspruchs 1 der Hilfsanträge 4 bis 6 gemäß Artikel 52 (2) d) EPÜ von der Patentierbarkeit ausgenommen sei.

II. Mit der Beschwerdebegründung beantragte die Anmelderin die Entscheidung der Prüfungsabteilung aufzuheben und ein Patent zu erteilen:
- als Hauptantrag auf der Grundlage des am 2. Dezember 2024 eingereichten Anspruchssatzes des Hilfsantrags 4A,
- hilfsweise auf der Grundlage eines der am 2. Dezember 2024 eingereichten Anspruchssätze der Hilfsanträge 5A, 6A oder 7,

- weiter hilfsweise auf der Grundlage des beim Eintritt in die regionale Phase vor dem EPA eingereichten Antrags, der in der angefochtenen Entscheidung als Hauptantrag bezeichnet ist,
- sowie weiter hilfsweise auf der Grundlage des am 13. März 2023 eingereichten Anspruchssatzes des Hilfsantrags 1.

III. Mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung am 12. November 2026 übermittelte die Kammer der Anmelderin eine Mitteilung gemäß Artikel 15 (1) VOBK, in der sie ihre vorläufige Meinung hinsichtlich der Gewährbarkeit der mit der Beschwerdebegründung eingereichten Anspruchssätze wie folgt darlegte:

- Hilfsanträge 4A, 5A, 6A, Hauptantrag und Hilfsantrag 1: nicht gewährbar nach Artikel 52 (2) d) EPÜ;
- Hilfsantrag 7: der Gegenstand des Anspruchs 1 ist neu;
- Hilfsantrag 4A und 7: nicht gewährbar nach Artikel 84 EPÜ (galt implizit für alle Anträge).

IV. Die vorläufige Auffassung der Kammer zur Neuheit des Gegenstands des Anspruchs 1 des Hilfsantrags 7 im Hinblick auf das Dokument

D1: DE 10 2011 115 239 A1

war wie folgt formuliert (siehe Punkt 7.1 der der Ladung beigefügten Mitteilung):

"7. Hilfsantrag 7

7.1 Neuheit - D1

Der Gegenstand des Anspruchs 1 scheint neu im Hinblick auf D1 zu sein (Artikel 54 (1) EPÜ.

7.1.1 Gemäß der angefochtenen Entscheidung, offenbart D1 alle Merkmale des Anspruchs 1. Insbesondere sei das Merkmal, wonach der Datensatz "mindestens einen räumlichen Richtungsvektor zur Angabe mindestens einer Blickrichtung des Nutzers durch das Brillenglas" umfasst, in D1, [0021], offenbart. Als einzige Begründung für diese Ansicht, verweist die Prüfungsabteilung in ihrer Entscheidung auf den in diesem Absatz [0021] von D1 verwendeten Begriff "Nullblickrichtung".

7.1.2 Jedoch, wie von der Anmelderin in der Beschwerdebegründung, Seite 6, zweiter Absatz, vorgetragen, offenbart D1, Absatz [0021], "lediglich, dass der Benutzer diese Blickrichtung einnimmt, sodass die Position der Pupille festgelegt wird, um relativ dazu die Position des Brillenglases anzugeben. Eine Angabe eines Richtungsvektors für die Blickrichtung geht daraus nicht hervor".

Des Weiteren, auch wenn berücksichtigt wird, dass in dem Herstellungsverfahren von D1 die Nullblickrichtung, wie bei einer konventionellen Brillenglasanpassung üblich, typischerweise bei der Bestimmung der Zentrierung des Brillenglases eine Rolle spielt (siehe D1, [0004]: "Ferner ist es notwendig, dass die Brillengläser entsprechend den optischen Parametern, welche zur Herstellung verwendet wurden in einer Brillenfassung angeordnet bzw. zentriert werden, so dass die Brillengläser tatsächlich entsprechend den optischen Parametern in Gebrauchsstellung getragen werden"), wird diese Nullblickrichtung in D1 nicht in Form eines Datenwerts eines räumlichen Richtungsvektors angegeben.

7.1.3 Folglich offenbart D1 nicht, wie in Anspruch 1 gefordert, einen Datensatz, der einen räumlichen Richtungsvektor zur Angabe der Blickrichtung des Nutzers enthält. Wie von der Anmelderin argumentiert, "[e]ine Angabe eines Blickrichtungsvektors im selben Koordinatensystem wie ein Referenzpunkt und eine Randkurve ist somit [in D1] nicht offenbart" (Beschwerdebegründung, Seite 7, dritter Absatz)".

V. Mit Schreiben vom 17. Juli 2026 nahm die Anmelderin in Erwiderung auf die Mitteilung der Kammer alle ihre Anträge mit Ausnahme des Hilfsantrags 7 zurück. Des Weiteren reichte sie einen neuen Hilfsantrag 7A ein.

Mit dem Schreiben beantragte die Anmelderin als Hauptantrag, "die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Angelegenheit zur weiteren Prüfung auf der Grundlage des am 2. Dezember 2024 eingereichten Anspruchssatzes des Hilfsantrags 7 an die Prüfungsabteilung zurückzuverweisen", oder hilfsweise auf der Grundlage eines am 17. Juli 2026 eingereichten Anspruchssatzes des neuen Hilfsantrags 7A.

VI. Daraufhin wurde der für den 12. November 2026 anberaumte Termin zur mündlichen Verhandlung aufgehoben.

VII. Der Wortlaut des Anspruchs 1 gemäß Hilfsantrag 7 lautet:

"Verfahren (160) zur Herstellung eines Brillenglases, wobei die Herstellung des Brillenglases durch Bearbeitung eines Brillenglasrohlings erfolgt, wobei der Brillenglasrohling anhand von Zentrierdaten unter Berücksichtigung individuell bestimmter Korrekturwerte für eine subjektive Refraktion und der Position des Brillenglases vor dem jeweiligen Auge bearbeitet wird, wobei die Zentrierdaten aus einem generischen Datensatz

zur Verwendung in einem Verfahren zur Herstellung eines Brillenglases ermittelt werden,
wobei der generische Datensatz mindestens die folgenden Datenwerte umfasst:
- räumliche Koordinaten eines Referenzpunktes am Auge (112, 112') des Nutzers;
- mindestens einen räumlichen Richtungsvektor zur Angabe mindestens einer Blickrichtung (120, 120') des Nutzers durch das Brillenglas; und
- eine räumliche Fassungsrandkurve oder Randkurve (128, 128'),
wobei der Referenzpunkt als räumlicher Ausgangspunkt des mindestens einen räumlichen Richtungsvektors für die Angabe einer räumlichen Position des mindestens einen Richtungsvektors in Verbindung steht,
dadurch gekennzeichnet ,
dass alle generischen Datenwerte in Bezug auf dasselbe räumliche Koordinatensystem (110) angegeben werden und dass alle von Zentrierdaten umfasste Zentrierwerte, die für die Herstellung des Brillenglases für eine von einem Nutzer der Brille ausgewählte Brillenfassung (150) verwendet werden, ausschließlich bereits aus der Kenntnis der Datenwerte des Datensatzes bestimmt werden, oder wobei die Datenwerte des Datensatzes direkt für eine Optimierung von Vorder- und Rückfläche des Brillenglases verwendet werden".

Entscheidungsgründe

1. Hauptantrag (ehemals Hilfsantrag 7) - Neuheit

Die Kammer sieht keinen Anlass, von ihrer in der Mitteilung gemäß Artikel 15 (1) VOBK dargelegten vorläufigen Auffassung abzuweichen. Aus den dort angeführten Gründen ist der Gegenstand des Anspruchs 1 des

Hauptantrags entgegen der Auffassung der Prüfungsabteilung in der angefochtenen Entscheidung gegenüber D1 neu (Artikel 54 (1) EPÜ).

2. Aufhebung der Entscheidung

Aufgrund der Zurücknahme aller höherrangigen Anträge mit Schreiben vom 17. Juli 2026 stellt der am 2. Dezember 2024 eingereichte Hilfsantrag 7 nunmehr den Hauptantrag dar. Da die von der Prüfungsabteilung für diesen Anspruchssatz festgestellte mangelnde Neuheit von der Kammer nicht bestätigt wird, ist die angefochtene Entscheidung aufzuheben.

3. Zurückverweisung an die Prüfungsabteilung

Angesichts des vorrangigen Ziels des Beschwerdeverfahrens, die angefochtene Entscheidung gerichtlich zu überprüfen (Artikel 12 (2) VOBK), sowie des Umfangs der noch ausstehenden Prüfung des Hilfsantrags 7 hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit den Anforderungen des EPÜ liegen besondere Gründe im Sinne des Artikels 11 VOBK vor, die eine Zurückverweisung der Angelegenheit zur weiteren Entscheidung an die Prüfungsabteilung gemäß Artikel 111 (1) Satz 2 EPÜ rechtfertigen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.

2. Die Angelegenheit wird an die Prüfungsabteilung zur weiteren Entscheidung zurückverwiesen.

Die Geschäftsstellenbeamtin: Der Vorsitzende:

L. Gabor R. Bekkering

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt